



Stiftungsposition

Nr. 3/2025

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein und
weiterer Vorschriften (LT-Drs. 20/3589)

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein und weiterer Vorschriften (LT-Drs. 20/3589)

Berlin, 07.11.2025

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.500 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Jedes Jahr engagieren sich allein die 60 größten Stiftungen in Deutschland mit mehr als 5 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Registereintrag: R004378.

1. Zum Änderungsgesetz im Allgemeinen

Als Bundesverband Deutscher Stiftungen haben wir die im Rahmen der BGB-Stiftungsrechtsreform erforderlich gewordene Novellierung sämtlicher Landesstiftungsgesetze in den letzten Jahren intensiv begleitet, um die Landesgesetzgeber in der Entwicklung einer möglichst praxisgerechten, einheitlichen und rechtssicheren Ausgestaltung der jeweiligen Normen zu unterstützen. Ausdrücklich begrüßt haben wir daher die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung, entsprechende Verbesserungsbedarfe aus der Stiftungs- wie auch Aufsichtspraxis zu einem sehr frühen Zeitpunkt aufzunehmen und das zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene neue Stiftungsgesetz noch einmal zu überarbeiten.

Wir verweisen hierzu insgesamt auf unsere Kommentierung des Referentenentwurfs (vgl. Stellungnahme in Stiftungsposition Nr. 2/2025) sowie auf unsere anschließende Kommentierung der dem Landtag als Unterrichtung 20/274 zugeleiteten „Formulierungshilfe“ (als Umdruck 20/5189 veröffentlichtes Schreiben vom 28. Juli 2025).

Den nun vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag (Drucksache 20/3589) ordnen wir im Rahmen der schriftlichen Anhörung des federführenden Innen- und Rechtsausschusses wie folgt ein:

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1 Unklare Terminologie zum Prüfbericht (neuer § 8 Abs. 2 StiftG): Korrektur notwendig

Der Entwurf führt in einem neuen § 8 Abs. 2 Satz 2, aus, dass die zuständige Behörde im Fall eines uneingeschränkten Abschlussvermerks von einer eigenen Prüfung absehen solle. Die gewählte Terminologie ist jedoch korrekturbedürftig, zudem liegt wohl ein Redaktionsversehen – Dopplung des Begriffs „Prüfvermerk“ – vor. Wir schließen uns hinsichtlich einer geeigneteren Formulierung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vom 9. Juli 2025 vollumfänglich an:

„Wie in unserem Schreiben vom 20.12.2024 zu Zweifelsfragen zur Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 Stiftungsgesetz (Stift-GVO) vom 15. Juli 2024 erläutert, erteilt der Wirtschaftsprüfer einer Stiftung je nach Prüfungsgegenstand einen Bestätigungsvermerk (handelsrechtlicher Jahresabschluss) oder einen Prüfungsvermerk (Jahresrechnung). Der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk kann dabei je nach Ergebnis der Prüfung uneingeschränkt, eingeschränkt oder versagt sein (dann Versagungsvermerk). Die Begriffe „Prüfvermerk“ und „Abschlussvermerk“ sind insofern verzichtbar.“

Aktueller Entwurf § 8 Abs. 2 (neu)

„Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Prüfvermerk erteilt worden ist.“

Korrekturvorschlag § 8 Abs. 2 (neu)

entsprechend IDW-Vorschlag

„Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk erteilt worden ist.“

2.2 Begrüßenswerter Entfall des Pflichttestats (bisher § 8 Abs. 3 StiftG): Klarstellung zum Berichtsjahr 2025 empfohlen

Die Streichung des anlasslosen Pflichttestats ab einem Grundstockvermögen von zwei Millionen Euro in § 8 Abs. 3 hatten wir bereits in unseren o. g. Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt. Die Abschaffung dieser von vielen Seiten zurecht als unverhältnismäßig kritisierten Regelung wird nun – vorbehaltlich des weiteren Gesetzgebungsverfahrens – mit

Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 wirksam. Um Stiftungen wie auch Stiftungsaufsichtsbehörden einen rechtssicheren Übergang und eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen, halten wir es für zielführend, den Entfall des Pflichttestats für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2025, die selbstverständlich erst im Folgejahr 2026 (und somit nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) erstellt werden, nochmals *expressis verbis* in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Wir gehen davon aus, dass bei etwaigen offenen Fällen aus den Geschäftsjahren 2023 und 2024 mit Blick auf die Neuregelung nicht daran festgehalten wird.

2.3 Bundesweites Stiftungsregister frühestens ab 1. Januar 2028: Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen übergangsweise bis zum 30. Juni 2028 angezeigt

Auf Grundlage des damaligen Kenntnisstandes zur absehbar verzögerten Inbetriebnahme und Funktionsfähigkeit eines bundesweiten Stiftungsregisters verschiebt der Entwurf das Datum des Außerkrafttretens für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen (§ 9 Abs. 3 StiftG) per Änderung von Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vorausschauend auf den 30. Juni 2027.

Die Bundesregierung hat jedoch zwischenzeitlich ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vorgelegt (BT-Drs. 21/1852) – demzufolge „[...] soll das Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes, das derzeit noch für den 1. Januar 2026 vorgesehen ist, auf den 1. Januar 2028 verschoben werden, da zum 1. Januar 2026 die für das Führen des Registers notwendige Technik noch nicht bereitstehen wird“. Wir halten es daher für dringend geboten, die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen durch die Stiftungsaufsichten erst ein Jahr später als hier vorgesehen, d.h. zum 30. Juni 2028, auslaufen zu lassen. Der allgemeine Teil der Gesetzesbegründung wäre entsprechend der neuen Sachlage anzupassen.

Ungeachtet derartiger Übergangsregelungen auf Länderebene ist zu beachten: Solange das Stiftungsregister auf Bundesebene keine positive Publizitätswirkung entfaltet (möglich durch Anpassung von § 82d BGB, vgl. hierzu *Roth*, npoR 2022, 317, 318; siehe auch *Godron/Gollan* in Richter, Stiftungsrecht, 2. Auflage 2023), wird weiterhin Bedarf an der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen im Rechtsverkehr bestehen.

2.4 Stiftungsverzeichnis (bisher § 14 Abs. 1 Nr. 6 StiftG): Plädoyer für Beibehalt der Vertretungsberechtigung

Wir unterstützen ausdrücklich, dass das Stiftungsverzeichnis in Schleswig-Holstein übergangsweise fortgeführt wird. Nicht nachvollziehbar ist u.E. jedoch die vorgesehene Streichung der Vertretungsberechtigung als öffentlich einsehbarer Eintragung im Stiftungsverzeichnis (bisher § 14 Abs. 1 Nr. 6). Begründet wird die Streichung damit, dass „diese Information für Interessierte keine Relevanz hat“. Bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit des Stiftungsregisters auf Bundesebene haben die Ausstellung und der Nachweis einer Vertretungsberechtigung, zumal in einem ausschließlich auf negativer Publizität beruhenden System, allerdings nach wie vor essenzielle Bedeutung im Rechtsverkehr. Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Eintragung bis auf Weiteres beizubehalten.

2.5 Unzulässige Anzeigepflichten mit Genehmigungsfiktion bestimmter Rechtsgeschäfte (§ 6 Abs. 1 und 2 StiftG): Streichung, zumindest aber Klarstellung geboten

- **Grundsätzliche Einordnung**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt (vgl. Stiftungsposition Nr. 2/2025, S. 3), empfehlen wir eine ersatzlose Streichung der

landesrechtlich unzulässigen Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion bestimmter Rechtsgeschäfte (in § 6 Abs. 1 und 2). Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Stiftungsprivatrecht abschließend Gebrauch gemacht, sodass eine solche Regelung des Landesgesetzgebers nicht zulässig ist und auch nicht als Gegenstand der Rechtsaufsicht betrachtet werden kann. Auch vor dem Hintergrund allseits geforderter Schritte zur Bürokratieentlastung für die zumeist ehrenamtlichen Stiftungsvorstände wie auch die Stiftungsaufsichtsbehörden dürfen u.E. gerade derartige Vorgaben keinen Bestand mehr haben.

Angesichts der Heterogenität der Stiftungslandschaft (und der in der Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterautonomie) sind diese Regelungen überbordend, mitunter greifen solche Regelungen in das satzungsgemäß dem Vorstand eingeräumten Entschließungsermessen ein. Die in den Nummern 2 und 3 der in § 6 Abs. 1 genannten Genehmigungstatbestände enthalten zudem unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung in der praktischen Anwendung zu erheblichen Unsicherheiten führen dürfte. Begriffe wie „für den Bestand der Stiftung bedeutsame Umschichtungen des Stiftungsvermögens“ oder „Rechtsgeschäfte, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören“ lassen sich nicht trennscharf abgrenzen:

- **Begrifflichkeiten in § 6 Abs. 1 Nr. 2**

Der Begriff „für den Bestand der Stiftung bedeutsames Vermögen“ ist zu unbestimmt und lässt keine verlässliche Abgrenzung zu, welche Umschichtungen genehmigungspflichtig sein sollen. Unklar bleibt insbesondere, ob die Bedeutsamkeit nach dem absoluten Wert, dem Anteil am Gesamtvermögen oder der Zweckrelevanz zu bemessen ist. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und birgt die Gefahr, dass auch übliche und wirtschaftlich gebotene Umschichtungen einer Genehmigungspflicht unterfallen.

- **Begrifflichkeiten in § 6, Abs. 1 Nr. 3 (bisher Nr. 4)**

Zum laufenden Geschäftsbetrieb einer Stiftung gehören dem Grunde nach sämtliche Maßnahmen, die zur Verwaltung der Stiftung, ihres Vermögens und zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der Stiftungssatzung erforderlich sind. Gerade im Bereich der Vermögensverwaltung können sich – auch im Lichte der Business Judgement Rule – kurzfristige Handlungsnotwendigkeiten ergeben, bei denen ein Zuwarten auf eine Genehmigung der Stiftungsaufsicht nicht praktikabel wäre und die Handlungsfähigkeit der Organe unverhältnismäßig einschränken würde. Die gesetzliche Begrifflichkeit intendiert jedoch, dass solche Rechtsgeschäfte der Genehmigung bedürfen, die nicht regelmäßig oder wiederholend vorgenommen werden. Dieser weite Wortlaut der Vorschrift geht über das Ziel der Norm eines präventiven Schutzes im Hinblick auf die Zweckverwirklichung und die Existenz der Stiftung hinaus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität sollte daher dringend erwogen werden, die Tatbestände ersatzlos zu streichen, zumindest aber enger zu fassen oder durch klarstellende Regelbeispiele zu konkretisieren, um den Stiftungsorganen und der Aufsicht eine einheitliche und vorhersehbare Handhabung zu ermöglichen.



Impressum

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
Karl-Liebknecht-Straße 34 · 10178 Berlin
T. (030) 89 79 47-0
[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2025

Autorinnen und Autoren:

Mattheo Ens, Michael Jung, Margit Klar

Kontakt:

Margit Klar

Leiterin Recht und Vermögen
Mitglied der Geschäftsleitung
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), FASr
T. (030) 89 79 47-58
margit.klar@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org

Mattheo Ens

Referent Recht und Vermögen
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
T. (030) 89 79 47-60
mattheo.ens@stiftungen.org | recht-vermoegen@stiftungen.org